

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**  
**Fachprüfungs- und Studienordnung**  
**für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie**  
**an der Technischen Universität München**

**Vom 13. September 2013**  
**in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 8. September 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Double Degree
- § 50 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: I. Umfang der Masterprüfung  
II. Prüfungsmodule  
III. Studienplan – gesondert ausgewiesen nach dem jeweiligen ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach

- Anlage 2: Eignungsverfahren

## **§ 34**

### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## **§ 35**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (61 Semesterwochenstunden). <sup>2</sup>Hinzu kommen 30 Credits (max. sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 (II) im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie beträgt damit mindestens 120 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

## **§ 36**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie wird nachgewiesen durch
  1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder vergleichbaren Studiengängen,
  2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
  3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudienrichtungen in den betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Fächern des wissenschaftlich orientierten einschlägigen Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs Wirtschaft mit Technologie entsprechen.
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 (I) aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 (II) gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 (II) aufgeführten Modulprüfungen aus den Basisvertiefungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### **§ 39**

#### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

### **§ 40**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

## § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. <sup>3</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>4</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht sollen die Studierenden zeigen, dass sie die wesentlichen Aspekte erfasst haben und schriftlich wiedergeben können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>4</sup>Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. <sup>5</sup>Die Studierenden weisen hierbei nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben im Team zu lösen. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende

Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeiten können – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. <sup>3</sup>Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. <sup>6</sup>Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. <sup>7</sup>Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine von den Studierenden nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen sie ihren Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachweisen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1(II) hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

- (3) Ist in Anlage 1(II) für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## **§ 42**

### **Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## **§ 43**

### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es ist
  1. ein Pflichtmodul aus den wirtschaftswissenschaftlichen Methoden im Umfang von 6 Credits,
  2. ein Pflichtmodul aus der Querschnittqualifikation im Umfang von 6 Credits,
  3. ein Pflichtmodul aus der volkswirtschaftlichen Basisvertiefung im Umfang von 6 Credits,
  4. ein Pflichtmodul aus der rechtswissenschaftlichen Basisvertiefung im Umfang von 6 Creditsnachzuweisen. <sup>3</sup>Im Rahmen der Wahl des ingenieur-/naturwissenschaftlichen Faches sind in dem gewählten Schwerpunkt 24 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen. <sup>4</sup>Daneben ist einer von vier betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten zu wählen. <sup>5</sup>Bei der Wahl des Schwerpunktes
  1. Innovation & Entrepreneurship ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits,
  2. Marketing, Strategy & Leadership ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits,
  3. Operations & Supply Chain Management ist ein Pflichtmodul im Umfang von 6 Credits zu erbringen und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits,
  4. Finance & Accounting ist ein Pflichtmodul im Umfang von 6 Credits und Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits

nachzuweisen. <sup>6</sup>Zusätzlich sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 18 Credits im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfach nachzuweisen.

## **§ 44**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **§ 45**

### **Studienleistungen**

Im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

## **§ 45 a**

### **Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

## **§ 46**

### **Master's Thesis**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). <sup>3</sup>Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät, Junior-Fellows der Fakultät sowie Lehrbeauftragte oder Hochschullehrer anderer Fakultäten, die in dem Studiengang Wirtschaft mit Technologie lehren.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu dem Modul Master's Thesis setzt das Bestehen der Basisvertiefungen im Umfang von 24 Credits sowie den Erwerb von mindestens 11 Credits in der ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung und mindestens 18 Credits in der betriebswirtschaftlichen Vertiefung (vgl. Anlage 1 II) voraus. <sup>2</sup>Die Master's Thesis soll spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit der Studierende ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe die Master's Thesis nicht fristgerecht abliefern. <sup>3</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## § 47

### Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## § 48

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

<sup>1</sup>Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

## § 49

### Double Degree

- (1) <sup>1</sup>Die Technische Universität München und die „Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris“ im Auftrag seiner Bildungseinrichtung HEC haben einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. <sup>2</sup>Für die Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München, die an dem Double Degree Programm mit der HEC teilnehmen, gelten folgende spezielle Regelungen:
1. <sup>1</sup>Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt zweistufig. <sup>2</sup>Zunächst werden potentielle Teilnehmer aufgrund von Schulerfolg, Studienerfolg, Kenntnis der französischen Sprache und Motivation ausgewählt. <sup>3</sup>Anschließend erfolgt die endgültige Auswahl auf der Basis persönlicher Gespräche mit Vertretern beider Universitäten.
  2. Die Studierenden haben die ersten zwei Fachsemester an der Technischen Universität München erfolgreich zu absolvieren und müssen nach dem zweiten Semester mindestens 40 Credits erworben haben, um das Studium an der HEC im dritten und vierten Semester weiterzuführen.
  3. <sup>1</sup>Im Rahmen des Double Degree Programms sind Leistungen im Umfang von mindestens 40 Credits an der Partnerhochschule HEC zu erbringen. <sup>2</sup>Davon werden 12 Credits für das wirtschaftswissenschaftliche Wahlfach im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München angerechnet. <sup>3</sup>Darüber hinaus müssen die Studierenden ein qualifiziertes Praktikum von mindestens 15-wöchiger Dauer absolvieren. <sup>4</sup>Das Praktikum kann erst nach Abschluss des Bachelorstudiums begonnen werden und sollte in Frankreich stattfinden. <sup>5</sup>Zusätzlich können sich die Studierenden für das Zertifizierungsprogramm der HEC bewerben. <sup>6</sup>Dafür bekommen sie weitere 15 Credits.
  4. <sup>1</sup>Von den 30 Credits der Master's Thesis an der Technischen Universität München werden 20 Credits für das Research Paper an der HEC angerechnet. <sup>2</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, das Research Paper an der HEC zu beginnen und daraus an der Technischen Universität München die Master's Thesis weiter zu entwickeln.



5. Studierende, die den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München erfolgreich beendet haben, erhalten zusätzlich von der HEC den Abschlussgrad „HEC Master of Science in Management“, falls sie mindestens 40 Credits aus der zweiten Stufe des Masterprogramms und 20 Credits durch das Research Paper erfolgreich erbracht haben und ein qualifiziertes Praktikum mit einer Dauer von mindestens 15 Wochen nach dem Bachelorstudium absolviert haben.
- (2) Für Studierende der HEC, die an dem Double Degree Programm teilnehmen, gelten folgende Regelungen:
1. <sup>1</sup>Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die HEC. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt unter anderem anhand persönlicher Gespräche, bei denen ein Vertreter der TUM zugegen sein sollte. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Auswahl ist die Immatrikulation in den Master of Science in Management an der HEC.
  2. Die Studierenden des Masters of Science in Management an der HEC absolvieren ihr Studium zunächst für ein Jahr in der ersten Stufe des Masterprogramms der HEC.
  3. <sup>1</sup>Beginnend mit dem Wintersemester absolvieren die Studierenden das zweite Studienjahr an der Technischen Universität München. <sup>2</sup>Die Zeit zwischen dem ersten Studienjahr an der HEC und dem zweiten Studienjahr an der Technischen Universität München können die Studierenden für ein Praktikum in Deutschland nutzen.
  4. <sup>1</sup>Das Studium an der Technischen Universität München dauert mindestens drei Semester. <sup>2</sup>Während dieser drei Semester erbringen die Studierenden Leistungen aus einer betriebswirtschaftlichen Vertiefung im Umfang von 24 Credits, aus einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fach im Umfang von 24 Credits und aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs im Umfang von 12 Credits.
  5. <sup>1</sup>Zusätzlich schreiben die Studierenden ihre Master's Thesis im Umfang von 30 Credits an der Technischen Universität München. <sup>2</sup>Die Master's Thesis wird an der HEC als Research Paper mit 20 Credits anerkannt.
  6. Studierenden, die den Abschlussgrad „Master of Science in Management“ an der HEC verliehen bekommen, wird zusätzlich der Abschlussgrad „Master of Science“ im „Master Wirtschaft mit Technologie“ an der Technischen Universität München verliehen, falls sie mindestens 60 Credits nach (2) Punkt 4 in dem Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München erbracht haben und zusätzlich die Master's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben.

## **§ 50 In-Kraft-Treten\***

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München vom 1. April 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2013, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

**\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.09.2013. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.**

**ANLAGE 1:****I. Umfang der Masterprüfung**

	<b>Bestandteile</b>	<b>Credits</b>	<b>Semester</b>
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der <b>wirtschaftswissenschaftlichen Methoden</b>	6	1. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der <b>volkswirtschaftlichen Basisvertiefung</b>	6	2. Semester
3.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der <b>rechtswissenschaftlichen Basisvertiefung</b>	6	2. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Pflichtmodul der <b>Querschnittsqualifikation (Personalführung)</b>	6	1./3. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der <b>ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Vertiefung</b>	24	1./2./3./4. Semester
6.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflicht-/ Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen der <b>betriebswirtschaftlichen Vertiefung</b>	24	1./2. Semester
7.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des <b>wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs</b>	18	3. Semester
8.	<b>Master's Thesis</b>	30	4. Semester

**II. Prüfungsmodule****Basisvertiefungen**

Die folgenden Module im Bereich der Basisvertiefungen müssen erfolgreich abgelegt werden:

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	<b>Wirtschaftswissen- schaftliche Methoden</b>								
1	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	1 V + 3 Ü	1.	4	6	Klausur	120	Deutsch/ Englisch

	<b>Querschnitts- qualifikation</b>								
2	Führung und Organisation	Pflicht	1 V + 3 Ü	1.	4	6	Klausur	120	Englisch

	<b>Volkswirtschaftliche Basisvertiefung</b>								
3	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	1 V + 3 Ü	2.	4	6	Klausur	120	Deutsch/ Englisch

	<b>Rechtswissenschaft- liche Basisvertiefung</b>								
4	EU Business Law	Pflicht	2 V + 2 Ü	2.	4	6	Klausur	120	Deutsch/ Englisch

**Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach**

Eines der folgenden drei ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fächer muss gewählt werden. Jedes in der gewählten Vertiefungsrichtung ausgewiesene Modul muss erfolgreich abgelegt werden (Gesamtumfang pro ingenieur-/naturwissenschaftlichem Fach: jeweils 24 Credits):

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
<b>Chemie</b>									
1	Allgemeine und Anorganische Chemie	Pflicht	2 V + 2 Ü	1.	3	6	Klausur	90	Deutsch
2	Einführung in die Organische Chemie	Pflicht	3 V + 1 Ü	2.	4	6	Klausur	90	Deutsch
3	Grundlagen der Physikalischen Chemie 1	Pflicht	3 V + 1 Ü	1./3.	4	6	Klausur	90	Deutsch
4	Biologie für Chemiker	Pflicht	2 V + 1 Ü	3.	3	6	Klausur	90	Deutsch

<b>Informatik</b>									
1	Einführung in die Informatik 1	Pflicht	3 V + 2 Ü	1.	4	6	Klausur	90-150	Deutsch
2	Praktikum: Grundlagen der Programmierung	Pflicht	3 P + 1 Ü	1.	4	6	Übungs- leistung	90-150	Deutsch
3	Einführung in die Softwaretechnik	Pflicht	3 V + 2 Ü	2.	5	6	Klausur	75-125	Deutsch
4	Grundlagen Datenbanken	Pflicht	3 V + 1 Ü	3.	4	6	Klausur	75-125	Deutsch

<b>Maschinenwesen</b>									
1	CAD und Maschinzeichnen 1 und 2*	Pflicht	2 V + 2 Ü	1.-2.	4	5	Studien- leistung (Übungs- leistung) + Klausur	60	Deutsch
2	Technische Mechanik (für TUM-BWL separat)	Pflicht	2 V + 2 Ü	1.	4	6	Klausur	120	Deutsch
3	Maschinenelemente – Grundlagen, Fertigung, Anwendung	Pflicht	3 V + 2 Ü	3.	5	7	Klausur	120	Deutsch
4	Werkstoffe im Maschinenwesen	Pflicht	2 V + 2 Ü	4.	4	6	Klausur	90	Deutsch

## Betriebswirtschaftliche Vertiefung

Aus den folgenden vier betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen muss eine gewählt werden.

In der Vertiefungsrichtung **Innovation & Entrepreneurship** muss an Stelle des Pflichtmoduls eines der fünf unter Nr. 1a bis 1e aufgeführten Module erfolgreich absolviert werden.

In der Vertiefungsrichtung **Marketing, Strategy & Leadership** muss an Stelle des Pflichtmoduls eines der beiden unter Nr. 1a und Nr. 1b aufgeführten Module erfolgreich absolviert werden.

In den beiden Vertiefungen **Operations & Supply Chain Management** und **Finance & Accounting** müssen die Studierenden das ausgewiesene Pflichtmodul bestehen.

Innerhalb des gewählten Schwerpunktes müssen darüber hinaus weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt 18 Credits aus einem ergänzenden Wahlkatalog erfolgreich abgelegt werden. Der ergänzende Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ SVÜP	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	<b>Innovation- &amp; Entrepreneurship (IE)</b>								
1a	Advanced Seminar Innovation (=Hauptseminar TIM)	Wahlpflicht	4	1./2. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	<b>oder</b>								
1b	Advanced Seminar Entrepreneurship	Wahlpflicht	4	1./2. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	<b>oder</b>								
1c	Advanced Seminar Strategic Entrepreneurship	Wahlpflicht	4	2./4. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	<b>oder</b>								
1d	Advanced Seminar Concepts in International Entrepreneurship	Wahlpflicht	4	1./2. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	<b>oder</b>								
1e	Advanced Seminar in Entrepreneurial Behavior	Wahlpflicht	4	1./2. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ SVÜP	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	<b>Marketing, Strategy &amp; Leadership (MSL)</b>								
1a	Advanced Seminar Marketing, Strategy & Leadership (Marketing)	Wahlpflicht	4	1./2. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
	<b>oder</b>								
1b	Advanced Seminar Marketing, Strategy & Leadership - Strategy and Organization	Wahlpflicht	4	1./2. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ S V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	<b>Operations &amp; Supply Chain Management (OSCM)</b>								
1	Advanced Seminar Operations & Supply Chain Management	Pflicht	4	3./4. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Aus- arbeitung	k.A.	Englisch

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ S V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	<b>Finance &amp; Accounting (FA)</b>								
1	Advanced Seminar in Finance & Accounting	Pflicht	4	1.-4. <sup>1)</sup>	4	6	Wiss. Aus- arbeitung	k. A.	Deutsch/ Englisch

## Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach

Es können im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes fachbezogene Prüfungsleistungen im Umfang von 18 Credits an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Der Studierende stellt hierfür mit einem von der Fakultät beauftragten Mentor einen individuellen Semesterstudienplan zusammen, der spätestens drei Wochen vor dem Erbringen der Prüfungsleistung genehmigt werden muss. Die entsprechenden Veranstaltungen sind aus dem Angebot der ausländischen Hochschule auszuwählen. Anstatt Prüfungsleistungen im Ausland oder in dem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfach (s.u.) zu erbringen, stehen den Studierenden auch die Veranstaltungen der Betriebswirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen auf Masterniveau offen. Der ergänzende Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
	<b>Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach</b>								
1	Finanzwissenschaft I	Wahl	2 V	1.-4. <sup>1)</sup>	2	3	Klausur	60	Deutsch
2	Finanzwissenschaft II	Wahl	2 V	1.-4. <sup>1)</sup>	2	3	Klausur	60	Deutsch
3	Finanzwissenschaft III	Wahl	2 V	3./4. <sup>1)</sup>	2	3	Klausur	60	Deutsch
4	Finanzwissenschaft IV	Wahl	2 V	3./4. <sup>1)</sup>	2	3	Klausur	60	Deutsch
5	Industrieökonomik	Wahl	2 V + 2 Ü	3.	4	6	Klausur	120	Deutsch/ Englisch

## Master's Thesis

	<b>Master's Thesis</b>								
	Master's Thesis <sup>2)</sup>					30			Deutsch/ Englisch

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

### Anmerkungen:

1) Empfohlenes Semester in Abhängigkeit der jeweils gewählten BWL-Vertiefungsrichtung und dem ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fach.

2) Dieses Modul kann sich über mindestens zwei Semester strecken.

### III. Studienplan

#### 1. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Chemie“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Führung und Organisation	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
<b>Credits gesamt 1. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
<b>Credits gesamt 2. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	12
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
<b>Credits gesamt 3. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
4. Fachsemester	Master's Thesis	Pflicht	30
<b>Credits gesamt 4. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Chemie:			<b>120</b>

#### 2. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Informatik“

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht/Wahlpflicht	12
<b>Credits gesamt 1. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
<b>Credits gesamt 2. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
	Führung und Organisation	Pflicht	6
<b>Credits gesamt 3. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
4. Fachsemester	Master's Thesis	Pflicht	30
<b>Credits gesamt 4. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Informatik:			<b>120</b>



### **3. Studienplan für Studierende mit dem ingenieur-/naturwissenschaftlichen Fach „Maschinenwesen“**

<b>Fachsemester</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Modulart</b>	<b>Anzahl Credits</b>
1. Fachsemester	Empirische Wirtschaftsforschung	Pflicht	6
	Führung und Organisation	Pflicht	6
	Pflicht-/Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftl. Vertiefung	Pflicht/Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	6
<b>Credits gesamt 1. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
2. Fachsemester	Volkswirtschaftslehre III	Pflicht	6
	Europäisches Wirtschaftsrecht	Pflicht	6
	Wahlpflichtmodul/-e Betriebswirtschaftliche Vertiefung	Wahlpflicht	12
	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	5
<b>Credits gesamt 2. Fachsemester:</b>			<b>29</b>
3. Fachsemester	Pflichtmodul/-e Ingenieur-/naturwissenschaftliches Fach	Pflicht	13
	Wirtschaftswissenschaftliches Wahlfach	Wahl	18
<b>Credits gesamt 3. Fachsemester:</b>			<b>31</b>
4. Fachsemester	Master's Thesis	Pflicht	30
<b>Credits gesamt 4. Fachsemester:</b>			<b>30</b>
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang TUM-WITEC / INF Maschinenwesen:			<b>120</b>

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Wirtschaftswissenschaftlers entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse (inkl. Erfolg) aus dem Erststudium in Wirtschaftswissenschaften,
- 1.2 Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise, wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch,
- 1.4 besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt zum Beispiel durch Ausführungen zu einer kaufmännischen Lehre, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werksstudententätigkeiten oder sozialem Engagement,
- 1.5 Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben,
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

#### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### a) **Fachliche Qualifikation**

<sup>1</sup>Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. <sup>2</sup>Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	51
Volkswirtschaftliche Grundlagen	12
Rechtswissenschaftliche Grundlagen	12
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	18
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt	18
Querschnittsqualifikation	3
Projektstudium	12
Gesamt	126

<sup>3</sup>Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 60 Punkte.  
<sup>4</sup>Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre der Technischen Universität München im Verhältnis 126:60 reduziert (relative Methode).

## b) Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede 2/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 10. <sup>3</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. <sup>4</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. <sup>5</sup>Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>6</sup>Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. <sup>7</sup>Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. <sup>8</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

## c) Motivationsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 5 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft (dargelegt zum Beispiel durch Ausführungen zu einer kaufmännischen Lehre, studienbegleitenden Praktika, Auslandsaufenthalten, Werksstudententätigkeiten oder sozialem Engagement),
2. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. besondere Leistungsbereitschaft: 3-fach,
2. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften: 2-fach.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien dividiert durch 5, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 5.

## d) Aufsatz

<sup>1</sup>Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern bewertet. <sup>2</sup>Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methoden-orientierter Arbeitsweise,
3. Fachsprachkompetenz.

<sup>3</sup>Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig jedes der beiden Kriterien auf einer Skala von 0 – 5 Punkten, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte: 2-fach,
2. Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methoden-orientierter Arbeitsweise: 2-fach,
3. Fachsprachkompetenz: 1-fach.

<sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>6</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 25.

- 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in a) bis d).
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerber, die mindestens 75 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 65 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

### **Eignungsgespräch**

- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>6</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
1. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften,
  2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
  3. wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch.
- <sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:
1. Interesse an einem interdisziplinären Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften: 2-fach,
  2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte: 3-fach,
  3. wirtschaftswissenschaftliche Fachsprachkompetenz in Deutsch und Englisch: 2-fach.

<sup>5</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. <sup>6</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. <sup>7</sup>Die MaximalpunktezahI beträgt 70.

- 5.2.4 <sup>1</sup>Die GesamtpunktezahI der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus a) (fachliche Qualifikation) und b) (Note). <sup>2</sup>Bewerber, die 100 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---